

**Zweite Satzung zur Änderung der
„Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder“
vom 20.09.2022**

Aufgrund von §§ 4, 10 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13, 14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 22, 22a, 24, 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) und §§ 3, 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz Ki-TaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. I – Änderung § 7

Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

Der § 7 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien wird wie folgend geändert, Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung bieten Betreuungszeiten im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ) von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr an. Die Öffnungszeiten der Kernzeitbetreuung nach § 2 Nr. 3 dieser Satzung als freiwillige Leistung der Gemeinde sind von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (5) (entfällt)

Art. II – Änderung § 9

Elternbeitrag

Der § 9 Elternbeitrag wird wie folgend geändert, Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Gemeinde eine monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Gebühr (Elternbeitrag). Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Elternbeitrag wird ab dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt erhoben und ist jeweils zum 1. des Monats zu entrichten. Unabhängig vom Tag der Aufnahme ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Abweichend hiervon sind in folgenden Fällen nur 50 % des Elternbeitrags zu entrichten:

- a) bei Eingewöhnung eines Kindes im ersten Monat in der Krippe.
- b) bei Eingewöhnung eines Kindes im ersten Monat im Kindergarten, sofern es zuvor keinen Kindergarten besucht hat.
- c) für den Monat September, sofern das Kind zum Schuljahresbeginn in die Grundschule wechselt.

Art. III – Änderung der Anlage 1

Anlage 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 20.09.2022 erhält folgende Fassung:

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2025

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	460 € / Kind	334 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2025

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	195 € / Kind	142 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2025

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	27 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	51 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	70 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	85 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	96 € / Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2025

Oster-Kernzeit (pauschal)	105 € / Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	221 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Krippe (u3) ab 01.01.2026

	1 Kind in der Krippe	ab 2 Kindern in der Krippe
Verl. Öffnungszeiten	494 € / Kind	358 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung des Kindergartens (ü3) ab 01.01.2026

	1 Kind im Kindergarten	ab 2 Kindern im Kindergarten
Verl. Öffnungszeiten	209 € / Kind	152 € / Kind

Elternbeiträge für die Benutzung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2026

	je Kind in der Kernzeit	
Verl. Öffnungszeiten	1 Tag	29 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	2 Tage	55 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	3 Tage	75 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	4 Tage	91 € / Kind
Verl. Öffnungszeiten	5 Tage	103 € / Kind

Ferienbetreuung der Kernzeitbetreuung ab 01.01.2026

Oster-Kernzeit (pauschal)	113 € / Kind
Sommer-Kernzeit (pauschal)	237 € / Kind

Hinweise:

- * Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und die Krippe, so zahlen beide Kinder die Gebühren für „1 Kind“.
- ** Sofern die personellen Kapazitäten das Angebot des Nachmittags-Modells erlauben, ist ein Mittagessen in der Einrichtung für die Kinder verpflichtend. Dieses wird gesondert über den Dienstleister abgerechnet.

Art. IV - Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 (4) GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wimsheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.

Wimsheim, den 22.10.2024

Mario Weisbrich
Bürgermeister